

Abschrift

Satzung

Freunde der Grundschule am Margaretenplatz Rostock e.V.

Stand: 28.09.2016

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Freunde der Grundschule am Margaretenplatz Rostock e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock eingetragen

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Grundschule am Margaretenplatz. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist ein Zusammenschluss zwischen den Eltern, den Lehrern, den Ehemaligen und Freunden der Schule und betätigt sich zum Wohle der Grundschule am Margaretenplatz in Rostock und fördert dessen Ziele in jeder Hinsicht. Die Unterstützung besteht auch aus der Bereitstellung von Geldmitteln für Vorhaben, die vom Schulträger nur unzureichend oder gar nicht finanziert werden sowie der Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden nur die notwendigen Auslagen in nachgewiesener Höhe ersetzt, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des „Freunde der Grundschule am Margaretenplatz Rostock e.V.“ fördern möchten und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejahen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Als korrespondierende Mitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft angenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern (wissenschaftlicher Beirat). Die Mitgliedschaft korrespondierender Mitglieder ist beitragsfrei.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) ohne besondere Kündigung, wenn das jüngste Kind aus der Schule ausscheidet, sofern nicht eine gegenteilige Erklärung abgegeben wird.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss des Schuljahres zulässig.
- (3) Mitglieder, die in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen, dem Zweck des Vereines zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder ihrem Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sie können innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6
Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, insbesondere Ausschüsse oder Beiräte mit besonderen Aufgaben.

§ 7
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
 - a) zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechnungsführer
 - b) zum erweiterten Vorstand gehören Kraft ihrer Stellung bzw. ihres Amtes:
der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirates.
 - c) Darüber hinaus können bis zu drei Beisitzer gewählt werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Verein wird von dem 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung für und gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb von Grundstücken, zur Belastung und zu allen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.

§ 8
Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Erstellung eines Jahresberichts
 - f) Kassenführung: Erstellung eines Kassenberichts
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Entscheidung über die Verwendung der Mittel des Vereins unter Wahrung des Vereinszwecks (§ 2 dieser Satzung)

- (2) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angaben der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Mitarbeiter anzustellen. Er kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen. Der Vorsitzende eines Beirates hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
Die ständige Funktion eines Beirates hat die Schulleitung der gemäß § 2 dieser Satzung zu fördernden Schule.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Überwachung der Geschäfte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich des Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer.
Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Ergebnisse der Kassen- und Rechnungsprüfung sind schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diesen beschließen.

§ 10

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines Schuljahres stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich über die Klassenlehrer einberufen. Bei Mitgliedern, deren Kinder die Grundschule nicht oder nicht mehr besuchen, erfolgt die Ladung unter Einhaltung obiger Frist per E-Mail oder durch die Post an die letzte bekannte Anschrift. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung.
- (3) Die Tagesordnung setzt zunächst der Vorstand, in der Sitzung dann die Mitgliederversammlung fest.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die

Tagesordnung gesetzt werden. Später eingehende oder mündlich gestellte Anträge brauchen nicht beachtet zu werden.

§ 11

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist jedoch die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich. Liegt Beschlussfähigkeit nicht vor, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
Die weitere Versammlung hat innerhalb von 3 Monaten nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden.
Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt, sofern die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (4) Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Anträge und Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen.
Die Einladung sowie die Anwesenheitsliste ist diesem Protokoll beizufügen.
- (2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Anträge auf Verwendung der Mittel können die Mitglieder, Lehrkräfte, Fachkonferenzen sowie die Schulkonferenz stellen.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rostock, die es ausschließlich und unmittelbar für die Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vergl. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 4) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Gesamtvorstand, der Liquidatoren zur Abwicklung bestimmen kann.
- (3) Das Vereinsvermögen ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 16

Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung ist mit der Eintragung ins Vereinsregister gültig.

Rostock, den 29.09.2016